

Prepaid subscription rates

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **The Swiss observer : the journal of the Federation of Swiss Societies in the UK**

Band (Jahr): - **(1927)**

Heft 318

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

The Swiss Observer

Telephone: CLERKENWELL 9595

Published every Friday at 23, LEONARD STREET, LONDON, E.C.2.

Telegrams: FREPRINCO, LONDON.

VOL. 7—No. 318

LONDON, OCTOBER 29, 1927.

PRICE 3d.

PREPAID SUBSCRIPTION RATES

UNITED KINGDOM AND COLONIES	3 Months (13 issues, post free)	3/6
	6 " " " " " "	6/6
	12 " " " " " "	12/-
SWITZERLAND	6 Months (26 issues, post free)	Fr. 7.50
	12 " " " " " "	14.-

(Swiss subscriptions may be paid into Postcheck-Konten Basle V 5718).

HOME NEWS

For the first nine months of this year—to end of September—the Swiss Federal Railways register a gross surplus of about 105 million francs, i.e., 15 million more than for the same period last year; increased traffic receipts and a reduction of about two million in the estimated expenses have brought about this satisfactory result. It is anticipated that for the current year the net loss—which has become traditional—will disappear as the same was budgeted at just under 12 million francs.

The refusal of consular representatives abroad to issue or renew passports to those nationals who have failed to liquidate the military tax imposed as a substitute for active service, has been made the subject of an appeal to the Federal Tribunal in Lausanne, on the ground that such a refusal violates the rights of personal liberty guaranteed under the Constitution. The highest court in Switzerland has given a considered judgment which we reproduce under "Extracts."

In order to fall into line with a new law passed by the last Landsgemeinde in Glarus, barring dentists or their assistants from practising without a recognised qualification, no less than 21 dental mechanics from that canton have presented themselves in one week at the Zurich university for the necessary examination and diploma.

The Swiss Minister in Paris, Monsieur Alphonse Dunant, celebrates on the 31st of this month the decenary of his high office, on which occasion a suitably-engraved goblet will be presented to him by the Paris Colony.

A modern Home for Orphans is to be constructed at Wolfenschiessen (Nidwalden) for which purpose Mr. Alois Dönni, who 45 years ago emigrated from that place to America, has presented to the local authorities an amount of Frs. 110,000.

The old-established Cortébert Watch Co. of Cortébert and Chaux-de-Fonds has, in an open competition, secured an order for 3,000 chronometers for the staff of the Italian State Railways.

At a Communist meeting in Basle, at which about 1,200 members were present, resolutions of protest were passed against the tendency of Swiss trade union councils to sever and disown collaboration with the Communist Party.

For negligence and improper use of public funds, the President of the commune of Itzikon-Grüningen (Zurich), Mr. Jakob Hess, has been sentenced to two years' imprisonment; he withheld for his own personal use funds due to creditors and collected by him by virtue of his office as Public Prosecutor.

Some members of the local choral society at Obfelden (Zurich) had a marvellous escape when their car, on returning from a meeting last Saturday evening, missed the street border and overturned several times; the only one who was seriously hurt was director Häusermann, of the silk manufactory in Obfelden.

Through an accidental discharge of his rifle when out hunting, Mr. Emile Peter, age 42, a garage proprietor of Winterthur, lost his life.

EXTRACTS FROM SWISS PAPERS.

Arnold Böcklin als Flieger.—Böcklin konstruierte selbst einen Flugapparat. Ueber diese Unternehmung, die ihn zeitweise in einen "Zustand voll Erwartung und Ungeduld" versetzte, unterrichten einige im Privatbesitz befindliche, noch unveröffentlichte Briefe des Künstlers an einen Münchener Freund, dem er im Herbst 1881 zu Florenz seine Pläne anvertraut hatte.

Böcklin schrieb ihm darüber am 20. Dezember 1881: "Mit dem Modell bin ich jetzt so weit fertig, dass es möglich ist, eine genaue Zeichnung darnach zu machen, nach welcher dann die einzelnen Theile im Grossen bestellt werden können. Ich habe keinen geringsten Zweifel mehr, dass das Experiment gleich zum ersten Mal gelingen werde, da ich mit der ängstlichsten Ueberlegung zu Werke gehe, weil ich meine Knochen ganz zu behalten wünsche."

Ein Brief an denselben Freund vom 20. Juni 1882 berichtete, dass der Versuch vor der Türe stand: "Erst heute habe ich einen freien Augenblick, um Ihnen zu antworten. Die Maschine rückt der Vollendung entgegen und nächste Woche wird es losgehen, nicht in Viareggio, sondern auf einem Berg zwischen hier und Empoli, wo mir ein grosses gemähtes Kornfeld zur Verfügung steht. Des Morgens früh fahren wir zu etwa 10 hinaus, nachdem Tags vorher alles Material hinausgeschickt worden, und bauen den Apparat auf, der bis gegen 12 Uhr fertig sein wird, gerade wenn der Seewind zu blasen anfangen wird. Mit Hilfe dieses wird das erste Experiment gemacht. Wenn ich nicht dabei den Kopf verliere, so ist es vollkommen gefahrlos und ich weiss, dass ich nötigenfalls kaltblütig bin..."

Böcklins Flugversuche sind gescheitert, aber sein Optimismus liess sich nicht beirren. Was er von der Erfindung erhoffte, hat er in seinem Brief vom 20. Dezember 1881 klar ausgesprochen: "Vor Allem wird der Personentransport nur noch mit dieser Maschine statt der Eisenbahn eingeführt werden und der Bahn und den Schiffen nur noch der Warentransport überlassen. Die Maschine wird zu Tausenden verfertigt, um dem plötzlich entstehenden Bedarf genügen zu können..."

Und halb humoristisch schreibt er um die gleiche Zeit an denselben Freund, nachdem er von einem Besuch aus München gesprochen, der ihm offenbar wenig Freude bereitete: "Vielleicht, fliege ich einmal darüber (über München) hinweg und giesse etwas Zusammengespartes hinunter. Wenn's nur nicht unglücklicherweise die Akademie oder einen bedeutenden Mann trifft!" *National Zeitung*

Sacco di Roma.—Die bei der Einweihung des Denkmals für den Heldentod der Schweizer Garde im Jahre 1527 gehaltene Ansprache verlas der Papst in deutscher Sprache. Er sagte u. a., er habe mit Seele und Geist auch an der feierlichen Seelenmesse teilgenommen, die am Morgen in der Kirche Santa Maria della Pietà beim deutschen Friedhof neben der Peterskirche zu Ehren der beim Sacco di Roma gefallenen Schweizer abgehalten wurde (bei welcher Gelegenheit der Bischof von Freiburg, Mons. Besson, die Gedenkreden hielt). Der Papst beglückwünschte den Schöpfer des Denkmals, Bildhauer Zimmermann, für die vollendete Arbeit und erklärte weiter, dass die heutige Gedenkfeier universellen Charakter trage. Der 6. Mai 1527 erinnere an einen traurigen, aber ruhmreichen Tag der Schweizer Garde, die diesen Ruhm mit ihrer unverbrüchlichen Treue zum Papst, zum Heiligen Stuhl und zur Kirche verwirgt habe. Das Denkmal werde der Obhut der Schweizer Garde anvertraut. Zum Schluss erteilte der Papst sowohl der gesamten Schweizer Garde, dem Episkopat als auch der Schweiz den apostolischen Segen. An der Feier nahmen auch der Kardinalstaatssekretär Gasparri, sein Stellvertreter Mons. Pizzardo, der Kardinaldekan Vannutelli und zahlreiche andere hohe Prälaten teil. Schweizerischerseits waren offizielle Vertretungen der Kantone Freiburg, Wallis und Graubünden zugegen.

Die schweizerischen offiziellen Vertreter wurden samt dem Präsidenten des Pilgerzuges Nationalrat Hans von Matt und dem Bildhauer Zimmermann vom Papst in einer Privataudienz empfangen.

Am Donnerstag (20th Okt.) fand in Santa Maria eine gesellige Zusammenkunft aller Delegationen und sämtlicher zum Anlass der Denkmals-Einweihung nach Rom gekommenen schweizerischen Gesellschaften mit der Schweizer Garde statt, die zu einem prächtigen vaterländischen Anlass wurde. Gastgeberin war die Schweizer Garde. Das ganze Personal der schweizerischen Gesandtschaft mit Minister Wagnière an der Spitze war erschienen. Oberst Hirschbühl entbot den Willkommgruss. Minister Wagnière gab seiner Freude darüber Ausdruck, dass die Feier eines so ausgesprochen vaterländischen Charakter trage und dass auch die Schweiz nun wie die meisten anderen Staaten ein Denkmal in der ewigen Stadt besitze. Dr. Rahn sprach im Namen des Aktionskomitees und Oberst Dollfus richtete als Präsident des Schweizer. Offiziersvereins einige Worte an die Garde. Bischof Besson feierte die Schweizer Treue, während die Vertreter der Regierungen von Luzern, Freiburg und Waadt, Dr. Mayer von Baldegg, Oberst Spycher und Major Jost den Gruss ihrer Kantone entboten. Dr. August Burckhardt sprach im Namen der Teilnehmer an der Gedenkfeier und Räber-Schryber (Luzern) gab als bewährter Freund der Schweizer Garde der Freude über die erhebende Feier Ausdruck. Dem Bildhauer Eduard Zimmermann liess das päpstliche Staatssekretariat durch das Gardekörps eine goldene Denkmünze mit dem Bildnis von Papst Pius XI. überreichen. Die Harmoniemusik und der Gesangchor der Garde brachten mit

ANNIVERSARIES OF SWISS EVENTS.

Nov. 3rd, 1707.—The Principality of Neuchâtel taken over by the King of Prussia. The house of Orange ceded their rights to Prussia, and the Tribunal of Neuchâtel decided in favour of the King for political and religious reasons.

Nov. 6th, 1848.—First meeting of the Federal Council. The following were the first Federal Councillors: Jonas Furrer (Winterthur), Bruey (Vaud), Jos. Muzinger (Solothurn), Francini (Ticino), Ochsenbein (Berne), Frei-Herosé (Aarau), Näff (St. Gallen). Jonas Furrer was first Federal President.

ihren Darbietungen ebenfalls einen warmen patriotischen Akzent in die Feier. *National Zeitung.*

Militärpflichtersatz und Passwesen.—Einem Zürcher, welcher die Zahlung der Militärpflichtersatzsteuer von 1919—1925 verweigert hatte, wurde auf Schweizer Gesandtschaft in Paris die Erneuerung seines Passes verweigert und der Pass nur auf vier Tage, zur Ermöglichung der Heimreise, verlängert. Die Zürcher Staatskanzlei gewährte die Erneuerung im Hinblick auf die Verweigerung der Ersatzpflicht gleichfalls nicht und der Zürcher Regierungsrat schützte diese Weigerung der Kanzlei gegenüber einer Beschwerde des Geschwäters—Dieses Vorgehen der Behörden konnte sich auf die vom Bundesrat in den letzten Jahren vorgenommene Neuregelung dieser Verhältnisse berufen, welche beim Auslandschweizer eine enge Beziehung zwischen dem Anspruch auf Ausstellung der Ausweisschriften und der Leistung des Militärpflichtersatzes hergestellt hat. In der Verordnung vom 2. Dezember 1921 betr. die Veranlagung und den Bezug des Militärpflichtersatzes von Auslandschweizern wird nämlich vorgeschrieben, dass die Behörden des Heimatkantons die durch Vermittlung des Konsulates nachgesuchten Ausweisspapiere nur auszuhändigen, wenn der Geschwätter nach gewiesenermassen den Militärpflichtersatz geleistet hat. Das Konsular-Reglement vom 26. Oktober 1923, das den Verkehr zwischen dem Konsulat und den Heimatbehörden regelt, enthält eine analoge Vorschrift. Damit wird gegen die Säumigen ein wirksames Zwangsmittel geschaffen, denn bei den in anderen Staaten geltenden Vorschriften ist heute ein Reisen ohne Pass unmöglich!

Im vorliegenden Falle reichte nun der Geschwätter beim Bundesgericht einen staatsrechtlichen Rekurs ein, welcher die Verfassungsmässigkeit dieses Vorgehens bestritt.

Das Bundesgericht (staatsrechtliche Abteilung) hat den Rekurs einstimmig abgelehnt.

Der Rekurs erblickte in der Verweigerung des Passes eine Verletzung der in Art. 45 der Bundesverfassung gegebenen Garantie der freien Niederlassung. (Art. 45 Abs. 1: "Jeder Schweizer hat das Recht, sich innerhalb des schweizerischen Gebietes an jedem Orte niederzulassen, wenn er einen Heimatschein oder eine gleichbedeutende Ausweisschrift besitzt.") Die Praxis hat nun in der Tat aus dieser Gewährleistung auch einen Anspruch des Bürgers auf Herausgabe der Ausweisspapiere hergeleitet mit der Begründung, das Recht auf Niederlassung bedeute auch den Anspruch darauf, seine Niederlassung nach einer andern Gemeinde oder einem andern Kanton zu verlegen; gleicherweise ergebe sich daraus auch das Recht, nach dem Auslande zu ziehen, also auch die hierfür nötigen Papiere von den Behörden ausgehändigt zu erhalten. Das Recht der freien Niederlassung muss infolge der Pflichten gegenüber dem Staate gewisse Begrenzungen erfahren. Eine solche Einschränkung bewirkt der persönlich zu leistende Militärdienst, weshalb sich der Wehrpflichtige über seinen Urlaub auszuweisen hat, wenn er die für die Ausreise nötigen Schriften verlangt. Degegen darf die Vorenthaltung der Ausweisspapiere nicht zur Eintreibung blosser Fiskalleistungen (Steuern, Bussen) dienen. Der Militärpflichtersatz wurde ehemals den gewöhnlichen Steuern gleichgestellt, während die erwähnte Neuregelung des Passwesens den entgegen gesetzten Standpunkt einnimmt. Wenn das Bundesgericht auch diesen Standpunkt als mit Art. 45 B. V. vereinbar erachtete, so geschah es im Hinblick darauf, dass der Militärpflichtersatz, jedenfalls nach der seit 1901 erfolgten Ausgestaltung, nicht mehr blosses Fiskalleistung ist, sondern auch die Person des Pflichtigen erfasst. Seit dem "Ergänzungsgesetz" von 1901 kann nämlich derjenige, der trotz zweimaliger Aufforderung den Ersatz schuldhafter Weise nicht bezahlt, zu einer Freiheitsstrafe verurteilt werden, ein Zwangsmittel, das bei Steuern dem Staate nicht zu Gebote steht. Zudem wird die Ersatzpflicht in Art. 1 der Militärorganisation von 1907 dem persönlichen Wehrdienst grundsätzlich